



## Eberhard Gienger: Berlin Aktuell

Liebe Leserinnen und Leser,

seit den Europa- und Kommunalwahlen vor rund zwei Wochen dreht sich wieder einmal alles darum, ob die Große Koalition in Berlin Bestand haben wird, oder es zu einem vorzeitigen Ende kommt. Dabei leisten wir durchaus gute Arbeit, die aber leider wegen der ständigen Streitereien – zuerst mit der CSU, nun innerhalb der SPD – nicht wahrgenommen wird. Auch in dieser Woche haben wir wirklich gute Gesetze verabschiedet.

Wir arbeiten konsequent an der Abarbeitung des Koalitionsvertrages. Selbstverständlich kommt es dabei zu inhaltlichen Diskussionen und Reibereien mit dem Koalitionspartner, aber bisher haben wir im Ergebnis gute Kompromisse erarbeitet. Leider gelingt es uns nicht, diese Erfolge den Menschen zu erklären. Angesichts wachsender Konjunktur-Sorgen und einer schwierigeren internationalen Lage brauchen wir nun eine stabile Regierung. Konstant bringen wir Gesetze auf den Weg, wir sind in der Großen Koalition absolut handlungsfähig.

Dass die Koalition intensiv und vertrauensvoll zusammenarbeitet, zeigt das umfangreiche Paket zahlreicher Migrationsgesetze, das wir in

dieser Woche verabschiedet haben. Die beiden Eckpfeiler dieses Pakets bilden das Fachkräftezuwanderungsgesetz und das Geordnete-Rückkehr-Gesetz. Beides gehört für uns zusammen: Wir ermöglichen die legale Zuwanderung von Personen, die uns helfen und die wir auf dem Arbeitsmarkt benötigen. Zugleich setzen wir die Ausreisepflicht derer durch, die unser Land verlassen müssen, da sie nicht schutzbedürftig sind.

Beide Gesetze sind Teil einer steuernden Migrationspolitik, die darauf abzielt, den Zuzug qualifizierter Fachkräfte zu erleichtern und illegale Migration zu begrenzen.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Pfingstwochenende,

mit besten Grüßen

Ihr

Eberhard Gienger

## **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**

Vor dem Hintergrund eines umfangreichen Fachkräftebedarfs ist Deutschland auf eine bessere Nutzung der inländischen und europäischen Fachkräftepotenziale, aber auch auf Fachkräfte aus Drittstaaten angewiesen. Deshalb haben wir in zweiter und dritter Lesung eine maßvolle Erweiterung des bestehenden Rahmens für eine bedarfsgerechte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten beschlossen. Vor allem die Zuwanderungsmöglichkeiten für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung werden ausgebaut. Weitere wesentliche Neuerungen betreffen etwa Verbesserungen der Möglichkeiten zum Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Anerkennung der beruflichen Qualifikation oder eine Zuwanderungsmöglichkeit für IT-Spezialisten ohne formalen Abschluss. Zudem werden die Möglichkeiten der Einreise zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche erweitert. Des Weiteren wird ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren geschaffen, welches durch die Arbeitgeber bei der Ausländerbehörde betrieben werden kann. Um eine Zuwanderung in die Altersgrundsicherung zu verhindern, müssen beruflich qualifizierte über 45 Jahre ein Mindestgehalt oder eine angemessene Altersversorgung nachweisen.

## **Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung**

Wir haben in zweiter und dritter Lesung eine Erweiterung der bestehenden Regelung der Ausbildungsduldung beschlossen, die sogenannte 3+2-Regelung, auf staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Assistenz- und Helferberufe, sofern darauf eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf folgt. Neben weiteren Regelungen wird eine längerfristige sogenannte Beschäftigungsduldung für Geduldete eingeführt, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind. Sie müssen seit mindestens 12 Monaten eine Duldung besitzen und seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Um Pull-Effekte zu verhindern wurde die Beschäftigungsduldung

auf reine Altfälle beschränkt (Einreise vor dem 1. August 2018). Die Möglichkeit des Erhalts einer Beschäftigungsduldung ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

## **Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Um die verfassungsrechtlich gebotene Neufestsetzung der Grundleistungen für Asylbewerber, Geduldete und ausreisepflichtige Ausländer umzusetzen, beschließen wir in zweiter und dritter Lesung Änderungen am Asylbewerberleistungsgesetz. Die Regelsätze werden angepasst. Abweichend vom SGB II und SGB XII wird eine neue, um etwa 10 % abgesenkte Bedarfsstufe für Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften geregelt. Zudem wird – wie im SGB II – eine neue, um etwa 20 % abgesenkte Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren festgelegt, die im Haushalt der Eltern leben. Das Gesetz soll zudem fehlende Fördermöglichkeiten für studier- und ausbildungswillige Asylbewerber und Geduldete beseitigen. Asylbewerber und Geduldete in einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung (z. B. betriebliche Berufsausbildung) können zukünftig auch nach dem 15. Monat des Aufenthalts Leistungen beanspruchen. Nicht zuletzt wird eine Freibetragsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen, um stärkere Anreize für eine ehrenamtliche Beschäftigung von Flüchtlingen zu setzen.

## **Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht**

Um die Ausreisepflicht abgelehnter Asylbewerber besser vollziehen zu können, haben wir das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ in zweiter und dritter Lesung beschlossen. Wir beseitigen damit Fehlanreize zum rechtswidrigem Zuzug und Verbleib im Bundesgebiet und erleichtern die Abschiebung. Gleichzeitig ermöglicht das Gesetz ein härteres Vorgehen gegen straffällige Ausländer. Mit dem Gesetz wird ein neuer Duldungsstatus für Personen mit ungeklärter Identität geschaffen, die ihre Abschiebung selbst verhindern. Dieser neue Duldungsstatus zieht zukünftig etwa ein

Erwerbstätigkeitsverbot und eine Wohnsitzauflage nach sich. Um Abschiebungen konsequent durchführen zu können, wird die Vorbereitungs- und Abschiebungshaft erweitert und der Ausreisegewahrsam effizienter gemacht. Zudem wird ein bundesweites Recht zum Betreten von Wohnungen zur Suche nach Abzuschiebenden eingeführt. Darüber hinaus führen wir die Mitwirkungshaft ein, wenn der Ausländer bestimmten Anordnungen zur Identitätsfeststellung nicht nachkommt. Schließlich erlaubt das Gesetz die Einschränkung von Leistungen, wenn die Bundesrepublik nicht für die Asylverfahren zuständig ist. So sollen Fehlanreize bei der Sekundärmigration aus anderen EU-Staaten vermieden werden.

## Impressionen



Vortrag bei den Gartenschaufreunden in Heilbronn

## Gleich mehrere Schulklassen waren in dieser Woche zu Gast in Berlin



Klasse der Jakob-Löffler-Schule Löchgau



Klasse der Matern-Feuerbacher-Realschule Großbottwar



Klasse der Oscar-Paret-Schule Freiberg



Michael Bodner aus Steinheim-Kleinbottwar war der diesjährige Teilnehmer aus dem Wahlkreis Neckar-Zaber beim Planspiel „Jugend im Parlament“

## Termine

Mittwoch, 19. Juni 2019

**13:00 – 15:00 Uhr: Bürgersprechstunde,**  
Wahlkreisbüro, Pleidelsheimer Str. 11, 74321  
Bietigheim-Bissingen